

Kreisverband Bottrop

Satzung vom 01.09.2023



§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Verband trägt den Parteinamen „Alternative für Deutschland – Kreisverband Bottrop“. Die Kurzbezeichnung lautet „AfD Kreisverband Bottrop“.

(2) Der Kreisverband Bottrop – nachfolgend kurz: Kreisverband – hat seinen Sitz in Bottrop. Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Bottrop.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung endet als Rumpfgeschäftsjahr mit dem Ende des Gründungsjahres.

§ 2 – Gliederung

(1) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss der Hauptversammlung Ortsgruppen bilden, zusammenfassen und auflösen.

(2) Ortsgruppen sind unselbständige Teile des Kreisverbandes. Sie können ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Die Bestimmungen der Bundessatzung gelten für

- a) die Aufnahme und den Austritt der Mitglieder,
 - b) ihre Rechte und Pflichten,
 - c) zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss gemäß § 10 III bis V Parteiengesetz,
- es sei denn, dass die Satzung eines niedrigeren Gebietsverbandes vorstehende Bestimmungen auch für Mitglieder der untersten Gebietsverbände enthält: für diesen Fall gelten deren Regelungen.

(2) Die Mitglieder des Kreisverbandes werden von dem Gebietsverband einer höheren Stufe aufgenommen, der durch die Satzung des Bundes oder eines Verbandes einer niedrigeren Stufe dazu bestimmt ist.

(3) Sobald dem Kreisverband als Gebietsverband niedrigster Stufe satzungsgemäß die Möglichkeit der Aufnahme von Mitgliedern eröffnet wird, wird er selbst die Mitglieder aufnehmen.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Hauptversammlung („der Kreisparteitag“)
2. der Kreisvorstand
3. die Kreiswahlversammlung

§ 5 – Die Hauptversammlung

(01) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(02) Aufgaben der Hauptversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über das Stadt-Wahlprogramm und die Kreissatzung. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(03) Die Hauptversammlung wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter jeweils für zwei Jahre. Der Kreisvorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

(04) Die Delegierten für die Bezirks- und Landesparteitage werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(05) Zum Mitglied eines Organs des Kreisverbandes, als Rechnungsprüfer beziehungsweise als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(06) Die Hauptversammlung nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer zu überprüfen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

(07) Die Hauptversammlung findet als Mitgliederversammlung statt.

(08) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, können vom Vorstand nach individueller Prüfung der Gründe für die Säumnis vom Stimmrecht in der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

(09) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen.

(10) Die Einladung erfolgt per E-Mail, und zwar aus Kostengründen und wegen der grundsätzlichen Zugangssicherheit kurz nach Absendung. Die Einladung gilt als wirksam erfolgt, wenn die Absendung an die E-Mail-Adresse eines Mitglieds erfolgt ist, die dem Vorstand letztmals schriftlich (per E-Mail oder sonst wie) vom Mitglied mitgeteilt wurde. Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse, ist per Telefax, Boten oder ungünstigstenfalls per Briefpost einzuladen. Auch insoweit gilt der Abgangszeitpunkt als Zugangszeitpunkt. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist dann von nur einer Woche gewahrt werden.

(11) Anträge zur Hauptversammlung sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(12) Außerordentliche Hauptversammlungen müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich

- a) von mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
- b) durch Beschluss des Bezirks- oder des Landesvorstandes unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(13) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden. Für die Form der Einladung gelten die Regeln in vorstehendem Absatz (9).

(14) Die Hauptversammlung wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(15) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind gemäß § 15 II Parteiengesetz geheim durchzuführen. Ebenfalls nach dieser Vorschrift kann bei den übrigen Wahlen offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 6 – Der Kreisvorstand

(01) Der Kreisvorstand muss nach § 11 I Parteiengesetz aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(02) Der Kreisvorstand soll bestehen aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern in für Vertretungen abgestufter Rangfolge, dem Schatzmeister, Kraft Amtes dem jeweiligen Vorsitzendem der Ratsfraktion oder -gruppe im Rat der Stadt Bottrop; bei nur einem Ratsmitglied dieses Mitglied, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie bis zu neun Beisitzern. Er darf gemäß dem Parteiengesetz nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der Stellvertreter und Beisitzer entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(03) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(04) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen Bottrop betreffend im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist beziehungsweise fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

(05) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im übrigen vertreten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(06) Soweit zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verband vertreten, handeln der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter. Ein verhindertes Vorstandsmitglied wird durch das in der Rangfolge nächste Vorstandsmitglied vertreten. Insoweit stellt

der Schatzmeister den letzttrangigen Stellvertreter dar.

(07) Tritt bei dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister eine Verhinderung ein, die endgültig ist oder die bei sorgfältiger Einschätzung voraussichtlich mindestens drei Monate anhalten wird, bestimmen die anderen Mitglieder das Vorstandsmitglied, das das Amt kommissarisch übernehmen wird. Der verbleibende Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung für eine Nachwahl einzuberufen.

(08) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Beratungen der Ortsgruppen rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

§ 7 – Die Kreiswahlversammlung

(01) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.

(02) Die Kreiswahlversammlung wird als Hauptversammlung entsprechend den Regelungen für Landesparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisvorstand delegiert.

(03) Die Regeln zu den Formen und Fristen folgen denjenigen aus der Landessatzung.

(04) Mitglieder des Kreisverbandes, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung inne haben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeitrag) an den Kreisverband. Mandatsträger sind die gewählten Mitglieder des Kreisverbandes in den Stadtrat und Bezirksvertretungen.

(05) Die Höhe des Sonderbeitrages beträgt 10 v.H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Entschädigung nach den §§ 1 und 3 der Entschädigungsverordnung.

(06) Die Zahlung des Mandatsträgerbeitrags kann monatlich oder als Jahresbeitrag gezahlt werden. Bei der Zahlung als Jahresbeitrag hat der Mandatsträger den Sonderbeitrag bis zum 31.12. dem Kreisverband zu überweisen.

§ 8 – Satzungsänderung

(01) Änderungen der Kreissatzung können nur von einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(02) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim Kreisvorstand eingegangen ist und eine Woche vor der Hauptversammlung an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Form des Schriftverkehrs / Information über das Internet

(01) Aus Gründen der Zeitnähe, der Sicherheit des Zugangs und der Kostenersparnis soll der Schriftverkehr im weitesten Sinne zwischen den Vorstandsmitgliedern und zwischen ihnen und den Mitgliedern ausschließlich per E-Mail erfolgen. Auf Mitglieder ohne Internetanschluss ist Rücksicht zu nehmen. Die Regelungen zu vorstehend § 5 Absatz (09) gelten allgemein.

(02) Mitglieder sind gebeten, sich aktuell unter Nutzung der Internetauftritte des Bundes-, des Landes-, des Bezirks- und des Kreisverbandes zu informieren und auch Links zu weiterführenden Informationsquellen zu nutzen, um aus möglichst vielen Quellen möglichst viele objektivierbare Tatsachen zur Ermöglichung einer eigenen Meinungsbildung zu gewinnen.

Bei Vorstandsmitgliedern darf dieses Bestreben in dem Bewusstsein unterstellt werden, dass ein selbstbewusstes Auftreten für die Anliegen der Mitglieder nur auf der Grundlage eines breiten Wissens auch aktueller Entwicklungen möglich ist.

Hinzu kommt das Bewusstsein, dass die Gründung der Partei in wenigen Monaten mit sämtlichen Landesverbänden und einer Vielzahl von Bezirksverbänden sowie unteren Gebietsverbänden ohne Nutzung der Möglichkeiten des Internets nicht möglich gewesen wäre.

§ 11 – Geltung der Satzung

(01) Sollte eine vorstehende Regelung einer nicht dispositiven Bestimmung eines wirksamen Gesetzes, insbesondere des Parteiengesetzes, danach in weiterer Rangfolge der Bundes-, der Landes- oder der Bezirkssatzung widersprechen, so gilt stattdessen die nicht dispositive Bestimmung des nächst höheren Gebietsverbandes, der der gesetzlichen Vorgabe entspricht.

(02) Sollte eine vorstehende Regelung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(03) Sollte vorstehend eine Regelung unterblieben sein, die gesetzlich zwingend in eine Parteisatzung aufzunehmen ist, so gelten dazu die Regelungen aus der Satzung des höheren Gebietsverbandes, der auch die Bestimmungen für Gebietsverbände der niedrigeren Ordnung enthält.

(04) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(05) Die Satzung tritt mit Beschluss durch die stimmberechtigten Teilnehmer der Gründungsversammlung am 04. Februar 2014 in Kraft.

(06) Die geänderte Fassung tritt mit Beschluss der stimmberechtigten Teilnehmer der Jahreshauptversammlung vom 01.09.2023 in Kraft.
